

# RS Vwgh 1996/2/22 96/19/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;  
KFG 1967 §64 Abs1;  
StVO 1960 §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/03 94/18/0708 2

## Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die von alkoholisierten Kraftfahrzeuglenkern ausgehenden großen Gefahren für die Allgemeinheit und den Umstand, daß das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkerberechtigung zu den schwersten Verstößen gegen das KFG zählt, rechtfertigt das diesen Bestrafungen zugrundeliegende Fehlverhalten auch dann die Annahme, daß der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde (§ 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993), wenn die Taten bloß anlässlich eines einzigen Vorfalles begangen wurden (Hinweis E 29.9.1994, 94/18/0593).

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996190117.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)